



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-  
und Informationsamt

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)

vom 11.04.2012

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) vom 03.08.1995 (AM Nr. 32 vom 10.08.1995, ber. AM Nr. 33 vom 17.08.1995), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.06.2010, AM Nr. 25 vom 23.06.2010, wird wie folgt geändert:

- In Nr. 1.3 der Richtzahlenliste wird „Arbeitnehmer / Innen“ ersetzt durch „Auszubildende“, das Wort „Pflegepersonal“ entfällt
- In Nr. 1.4 der Richtzahlenliste wird nach dem Wort „Studierende“ das Wort „Pflegepersonal“ eingefügt
- Nach Nr. 1.4 wird die Fußnote: \*\* „Abgrenzungskriterium zu 1.4.“ geändert in „Abgrenzungskriterium zu 1.3.“

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 11.04.2012

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbaureferat, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt/Tel. (0841) 305-2440, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Nähere Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.ava-online.de

Eröffnung am 24.05.2012

### Art des Auftrags:

Schulzentrum Süd-West, Neubau Mittel- und Realschule  
Hier: Arbeiten an der Mittelschule  
Fliesen- und Plattenarbeiten

### Ausführungsort:

Ingolstadt

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbaureferat, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2440, -2445, -2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Nähere Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.ava-online.de

### Art des Auftrags:

Neubau Kindertagesstätte Etting, Retzbachstr, Bauhauptgewerbe, Verg.Nr. 65-079-2012, Neubau Kindertagesstätte Haslangstr, Bauhauptgewerbe, Verg.Nr. 65-066-2012, Neubau Kindertagesstätte Gerhard-Hauptmann-Str, Bauhauptgewerbe, Nr. 65-064-2012

### Ausführungsort:

Ingolstadt

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 203 B „Ingobräu-Hahnenhof“

Der Stadtrat hat am 28.03.2012 den Bebauungsplan Nr. 203 B „Ingobräu-Hahnenhof“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 203 B „Ingobräu-Hahnenhof“ in Kraft.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

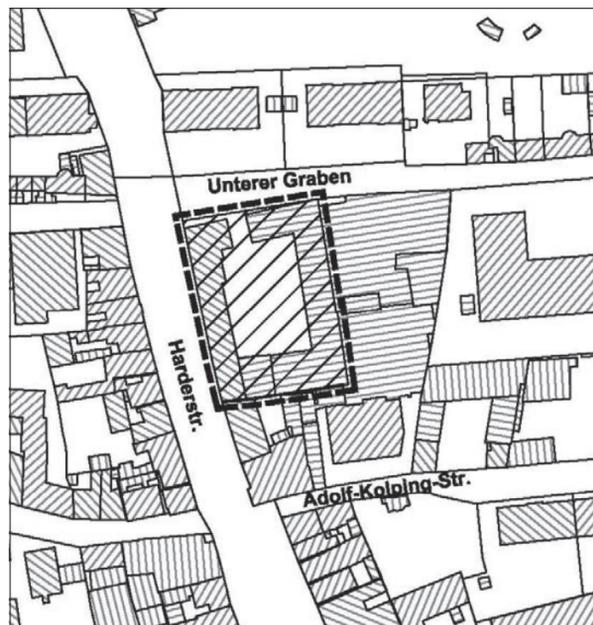
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 203 B „Ingobräu-Hahnenhof“

Ingolstadt, 02.05.2012  
Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister

## Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 24.04.2012 (Az.:02481-11-11)

**Vorhaben/Betreff:** Ausbau des Dachgeschosses eines Mehrfamilienwohnhauses, Erweiterung der Wohneinheiten von 6 auf 8 sowie energetische Sanierung

**Grundstück:** Ingolstadt, Oberer Taubentalweg 17

**Gemarkung:** Ingolstadt Ingolstadt

**Flur-Nr.:** 3719/9 3722/10

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 24.4.2012). Geplant ist der Ausbau des Dachgeschosses einer Mehrfamilienhauses, Erweiterung der Wohneinheiten von 6 auf 8 sowie energetische Sanierung.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

## Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

Mit dem Bau folgender Teilmaßnahmen wurde begonnen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Weicheringer Straße	Dorfgrabenweg	Weiherstraße	Beleuchtungseinrichtung

Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragsatzung werden daher für o.g. Maßnahmen Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

Nr. 18

Mi., 2.5.2012

## INHALT

### Rechtsamt

Satzungsänderung

### Hoch- und Tiefbaureferat

- Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A
- Neubau Kindertagesstätten
- Neubau Mittel- und Realschule

### Stadtplanungsamt

Satzungsbeschluss für Bebauungsplan Nr. 203 B

### Bauordnungsamt

Baugenehmigung

### Tiefbauamt

Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag  
Erhebung eines Erschließungsbeitrages

### Amt für Brand- und Katastrophenschutz

- Jahresdienstversammlung FF Ingolstadt - Pettenhofen
- Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

### Ing. Kommunalbetriebe AöR

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse

### Stadtkasse

Bekanntmachung Steuertermin

### Sparkasse Ingolstadt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparerkunden

## Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Weicheringer Straße	Dorfgrabenweg	Weiherstraße	Gemeinsamer Geh- und Radweg

Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragsatzung werden daher für o.g. Maßnahmen Erschließungsbeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

## Jahresdienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Pettenhofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur Jahresdienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Pettenhofen am **Sonntag, 20.05.2012 um 10:30 Uhr** in das Feuerwehrgerätehaus Moosweg 9 in Ingolstadt ein.

Sie werden gebeten in Uniform zu erscheinen.

### Tagesordnung:

1. Wahl des Kommandanten
2. Wahl des stellvertretenden Kommandanten

## Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- a.) Auftraggeber: Stadt Ingolstadt, Amt f. Brand- und Katastrophenschutz, Dreizehnerstraße 1, 85049 Ingolstadt; Tel. 0841-3053939; Fax: 0841-3053959; E-Mail: bernhard.jenisch@ingolstadt.de
- b.) Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Nr.1 VOL/A
- c.) Lieferung eines Abrollbehälter-Sanitätsdienst
- d.) Aufteilung in Lose: nein
- e.) Die Verdingungsunterlagen können angefordert werden bei: siehe a.)
- f.) Anforderungsfrist für Verdingungsunterlagen: 18.05.2012
- g.) Einsicht in die Verdingungsunterlagen bei: siehe a.)
- h.) Kostenbeitrag: 5,- Euro als Verrechnungsscheck; Erstattung keine; Empfänger: wie a.)
- i.) Die Angebotsfrist endet am 11.06.2012.
- j.) Die Zahlungsbedingungen können den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen entnommen werden.
- k.) Es sind Referenzlisten und Nachweise über die Ausführung gleichartiger Leistungen in den letzten 3 Jahren vorzulegen.
- l.) Ablauf der Bindefrist: 16.07.2012
- m.) Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebots den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote.

## Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In bestimmten Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst zur Entleerung bereitstellen. Für diese Bereiche werden daher die Entleerungstermine der Abfallbehältnisse bekanntgegeben. Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle **durch Fettdruck** gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

### Die Termine im einzelnen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	07.05. 21.05.	14.05. <b>29.05.</b>	<b>29.05.</b> 25.06.
Mailing, Feldkirchen	Montag	14.05. <b>29.05.</b>	07.05. 1.05.	14.05. 11.06.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	08.05. 22.05.	15.05. <b>30.05.</b>	<b>30.05.</b> 26.06.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	15.05. <b>30.05.</b>	08.05. 22.05.	22.05. 19.06.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	15.05. <b>30.05.</b>	08.05. 22.05.	22.05. 19.06.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	15.05. <b>30.05.</b>	08.05. 22.05.	22.05. 19.06.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	16.05. <b>31.05.</b>	09.05. 23.05.	23.05. 20.06.
Etting	Mittwoch	09.05. 23.05.	16.05. <b>31.05.</b>	09.05. 06.06.
Hagau	Donnerstag	10.05. 24.05.	<b>04.05.</b> <b>18.05.</b>	<b>04.05.</b> <b>01.06.</b>
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	10.05. 24.05.	<b>04.05.</b> <b>18.05.</b>	10.05. <b>08.06.</b>
Unterhaunstadt	Freitag	11.05. 25.05.	<b>05.05.</b> <b>19.05.</b>	11.05. <b>09.06.</b>
Seehof	Freitag	<b>05.05.</b> <b>19.05.</b>	11.05. 25.05.	11.05. <b>09.06.</b>

**Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin**

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 15.05.12 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

**1. Grundsteuer A und B,**

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.

**2. Gewerbesteuer,**

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrate.

**Wichtige Hinweise:**

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

**Eigentümer-Wechsel:**

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das **laufende Jahr bis einschließlich 31.12.** steuerpflichtig („Verkaufsjahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom **nächsten** Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt **ändern nichts** an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334.**

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können formlos unter Angabe des Abgabegenstandes und der Finanzadresse (FAD) **schriftlich** bei der Stadtkasse, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden. **Telefo-**

**nische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.**

**Konten der Stadtkasse:**

- Sparkasse Ingolstadt, BLZ 721 500 00, Kto. 927
- RaiBa Ingolstadt-Pfaffenhofen-Eichstätt EG, BLZ 721 608 18, Kto. 706329
- Postbank München, BLZ 700 100 80, Kto. 19200-809
- und bei Ingolstädter Geldinstituten

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden 3163582012

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.